



SATZUNG

Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft, Beiträge, Vermögen

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins

- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Spenderrat
- § 11 Einberufung und Beschlussfassung

Sonstige Bestimmungen

- § 12 Schriftform und Kommunikation mit E-Mail
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Datenschutz

Satzungsänderung und Auflösung

- § 15 Satzungsänderungen, Auflösung

Präambel

Die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow ist mit ihrer Lebendigkeit und Vielfalt für viele Menschen Teil des Lebens.

Mitglieder und Anwohner haben im Jahr 2015 zwischen 102. Kirchweihfest und Weihnachten intensiv zusammengetragen, wie die Arbeit der Gemeinde in Zukunft weiter gesichert werden kann. Als ein Ergebnis wurde festgestellt, dass wir uns als Gemeinde nicht mehr rein auf die Kirchensteuermittel verlassen können, sondern zusätzliche Ressourcen erschließen müssen, bevor prognostizierte Änderungen eintreffen.

Aus diesem Grund errichten wir als Privatpersonen und Christen diesen Verein, um mit dessen Hilfe Kapital für eine Stiftungsgründung zu sammeln sowie der Gemeinde eine zuverlässige, zusätzliche Finanzierungsquelle an die Seite zu geben.

Wir hoffen, dass die Hoffnungskirchengemeinde als ein Ort der Ermutigung, der Kraft und des Gebets, des Trostes und des Heils gestärkt wird und dass sie Unterstützung für Gruppen und Einzelpersonen gibt, die Welt im Licht des Evangeliums zu sehen, sie zu erhalten und sie vor Ort friedlich zu gestalten.

Mit der Errichtung des Vereins soll den vergangenen Generationen und ihren Verdiensten um die Gemeinde Anerkennung gezollt werden, indem ihr mutiges Erbe würdig weiter gelebt wird. Den gegenwärtigen und zukünftigen Generationen wünschen wir, dass sie von der Hoffnungskirchengemeinde empfangen, was sie suchen, und sie die Gemeinde persönlich im Gebet und durch ihr Tun unterstützen. So kann die Hoffnung weiter vor Ort wachsen.

Februar 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hoffnungsstifter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen „Hoffnungsstifter e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin-Pankow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung
 - a. kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 AO,
 - b. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO,
 - c. die Förderung der Religion i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO,
 - d. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und
 - e. die Förderung von Kunst und Kultur i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO sowie
 - f. mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 AOvorrangig im Gemeindegebiet der Ev. Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung des Vereinszwecks,

- b. Unterhalt, Pflege, Ausschmückung und Instandsetzung der Hoffnungskirche und des Gemeindehauses,
 - c. die ideelle, materielle oder finanzielle Unterstützung von Personen, die nach §53 AO hilfsbedürftig sind,
 - d. Durchführung oder die Beteiligung an sachbezogenen Veranstaltungen, wie z.B. Führungen, Workshops, Vorträgen, Ausstellungen, Aufführungen, Konzerten oder Seminaren, die insbesondere kirchliche Denkmäler, kirchliche Kunst, kirchliche Kultur, Toleranz, Schöpfungsbewahrung, Religion und den Dialog zwischen den Religionen und Konfessionen lokal bis regional fördern,
 - e. unterstützende Öffentlichkeitsarbeit.
3. Den Begünstigten des Vereins steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine besondere Förderung der Ziele des Vereins – sei es durch Aufbringung bzw. Mehrung des Vermögens des Vereins oder persönlichen Einsatz – erwarten lassen.
2. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Die Annahme bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrages ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. durch Auflösung des Vereins.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zum Schluss des Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig. Der Austritt muss nicht begründet werden.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn mindestens 2 Jahre kein Kontakt zum Mitglied zu Stande kam. Die Streichung ist dem Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 7 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird der Beschluss nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter im Verein.
4. Auslagen und Aufwendungen werden erstattet, sofern diese konkret nachgewiesen werden können, angemessen sind und im Vorfeld eine Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung oder ein Vorstandsmitglied vorlag. Ohne Ermächtigung im Vorfeld besteht kein Anspruch auf Auslagenerstattung. Mitglieder des Vorstandes sind von dieser Regelung ausgenommen, können sich jedoch Selbstverpflichtungen auferlegen, die schriftlich in einer Sitzung als Beschluss festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen sind. Werden Auslagen und Aufwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen beim Vorstand angemeldet, verfällt der Anspruch auf Erstattung.
5. Der Verein darf Stiftungen, Legate und zweckgebundene Zuwendungen sowie Sachspenden zur Erfüllung seiner Ziele annehmen.
6. Das nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und § 62 Abs. 3 AO gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig gebildete Vermögen des Vereins dient der nachhaltigen Erfüllung des Vereinszweckes und ist in seinem Bestand zu erhalten.
7. Spätestens wenn das gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig gebildete Vermögen des Vereins 500.000 Euro übersteigt, hat die Mitgliederversammlung eine Stiftung im Sinne dieser Satzung zu errichten und ihr das Vermögen zu übertragen. Dabei sind zukünftig mögliche Zusammenlegungen der Stiftung mit anderen Stiftungen und Gemeindefusionen mit zu bedenken. Eine Übertragung des Vermögens auf die zu gründende Stiftung darf nur erfolgen, nachdem das zuständige Finanzamt die Stiftungssatzung geprüft, die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig in Aussicht gestellt und keine Einwendungen gegen die Vermögensübertragung geäußert hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz und Vermögen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
3. Jede Tätigkeit inklusive der Ausübung der Ämter im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Vorstand,
 - b. Mitgliederversammlung,
 - c. Spenderrat.
2. Die Bildung von Ausschüssen, Abteilungen und Kommissionen ist nicht zulässig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist die gewählte Vertretung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus folgenden drei Personen, von denen jeweils zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten:
 - a. erste vorsitzende Person,
 - b. zweite vorsitzende Person,
 - c. kassenführende Person.Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Zusätzlich kann der Vorstand um bis zu vier Personen erweitert werden. Einer dieser Sitze kann vom Gemeindegemeinderat der Ev. Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow mit einer von diesem entsandten Person besetzt werden. Sollte die entsandte Person kein Mitglied des Vereins sein, erhält sie für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitgliedschaft und ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Scheidet die entsandte Person vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann an ihrer Stelle eine neue Person für die restliche Amtszeit entsandt werden. Die übrigen drei Vorstandssitze können von der Mitgliederversammlung durch Wahl besetzt werden.
4. Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich die Zustimmung beschlossen hat und der Geschäftswert 2.000,00 Euro nicht übersteigt. Für höhere Geschäftswerte und für den Abschluss von Dauerrechtsgeschäften, die den Verein über mehr als 3 Monate binden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung (zum Beispiel durch einen Haushaltsplan) erforderlich.
5. Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in keinem Vertragsverhältnis zum Verein stehen, sich zum christlichen Glauben bekennen und zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 75 Jahre sind. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Mitglieder des Vorstands können nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

7. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.
8. Scheidet ein Mitglied des BGB-Vorstands nach Ziffer 2 vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Verein oder Amt aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Person für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person gewählt wird. Zulässig ist, ein Mitglied des Vorstandes für die Position des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestimmen und dessen Sitz in der gleichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
9. Personen, die einen Vorstandssitz innehaben, verlieren diesen mit sofortiger Wirkung bei Beginn eines Vertragsverhältnisses mit dem Verein.
10. Der Vorstand kann sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben. Für deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausübung der Geschäftsführung,
 - b. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und des Spenderrates,
 - c. Aufstellung des Haushaltsplans für das laufende und das kommende Jahr,
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - e. Ausführung und Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. Verwaltung des Vermögens des Vereins und Sicherstellung der satzungsmäßigen Mittelverwendung,
 - g. Erstellung des Jahresberichtes inklusive der finanziellen Jahresabrechnung,
 - h. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Vorstand in diesem

Rahmen vorgenommene Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden und sind dem Protokoll schriftlich beizufügen.

3. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus sind Sitzungen der Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird,
 - c. ein Mitglied Berufung zum Ausschlussbeschluss einlegt,
 - d. ein Mitglied des BGB-Vorstands ausscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung ist für diejenigen Aufgaben zuständig, die ihr durch Satzung oder Beschluss eines anderen Organs zugeiwesen werden. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - c. Beratung und Genehmigung der Jahresabrechnung des vergangenen Jahres,
 - d. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende und kommende Jahr,
 - e. Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder einschließlich der kassenführenden Person,
 - f. Wahl der kassenprüfenden Person(en) und Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Person(en),
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - h. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - i. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge sowie in

sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes,

- j. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages,
 - k. abschließende Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss,
 - l. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Spenderrat

1. Der Spenderrat hat die Aufgabe, den Verein bei dessen Zweckerfüllung zu beraten. Dazu soll der Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr ein Treffen des Spenderrates organisieren.
2. Der Vorstand des Vereins gibt dem Spenderrat zu dessen Sitzung bekannt, wie viel Mittel zur Verwendung zur Verfügung stehen. Die Mitglieder des Spenderrates empfehlen dem Vorstand, welche Vorhaben mit Mitteln des Vereins unterstützt werden sollen. Die Vorhaben können sie im Rahmen der Satzung des Vereins selbst bestimmen oder sie werden vom Vorstand oder anderen vorgeschlagen. Der Spenderrat ist in der Wahl frei, alle oder einzelne Vorhaben zu empfehlen. Mit der Empfehlung eines Vorhabens gibt der Spenderrat zugleich die empfohlene Mittelhöhe für dieses Vorhaben bekannt.
3. Der Spenderrat besteht aus denjenigen Förderern des Vereins, die diesem in den letzten beiden Kalenderjahren in Summe mindestens 120,00 Euro zugewendet oder mindestens 10 h Stunden ehrenamtlich geholfen haben. Vor Einberufung des Spenderrates prüft der Vorstand des Vereins dessen aktuelle Zusammensetzung. Bis zum Beginn der Sitzung ist der Vorstand berechtigt, Personen, die die Kriterien erfüllen, nachzunominieren.
4. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung mehrere natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, zu Mitgliedern des Spenderrates berufen und legt zugleich die Dauer der Berufung fest. Die Berufung beträgt nicht mehr als zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die

Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, die Berufung aufzuheben.

5. Weitergehende Bestimmungen können im Rahmen der Vereinssatzung in einer gesonderten Spenderratsordnung erlassen werden. Für deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist von der ersten vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person, schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei der einladenden Person schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich verlangt. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal.
2. Die Mitgliederversammlung wird jeweils von einer der beiden vorsitzenden Personen bzw. ersatzweise von der kassenführenden Person unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die in der Einladung mitzuteilende Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Geplante Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung unter Angabe der zu ändernden Paragraphennummern und -titel anzukündigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern des Vereins auf diese gesetzt werden, wenn sie bis zum Beginn der Sitzung beantragt werden und mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugelassen werden. Anträge zu Satzungsänderungen, die Paragraphen betreffen, die nicht in der Einladung bekannt gegeben wurden, sowie Anträge auf in der Einladung nicht angekündigte Wahlen, Abberufungen von Vorstandsmitgliedern, die Auflösung des Vereins oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder, sind zu Beginn der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
3. Der Spenderrat wird jeweils von einer der beiden vorsitzenden Personen bzw. ersatzweise von der kassenführenden Person unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.
4. Die Sitzungen der Organe werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person des Vereins geleitet. Ist keine von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste einzeln zulassen und befindet zugleich für jeden Gast getrennt, ob dieser Rederecht erhält. Gäste haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung und der Spenderrat sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine der beiden vorsitzenden Personen, anwesend sind.
7. Jedes Mitglied eines Organs hat in dessen Sitzungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. §34 BGB (Ausschluss vom Stimmrecht) gilt entsprechend.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgegeben.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen bei der Auszählung nicht mit. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist nach der Stichwahl diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher

Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung eine Person bestimmen, die für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung übernimmt. Sind mehrere Personen zu wählen, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dieser widerspricht.

11. Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung die protokollführende Person für die Dauer der Sitzung. Das Protokoll hat Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Art der Abstimmung und des Abstimmungsergebnisses zu enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Anwesenheit der Mitglieder und Gäste ist in einer Liste durch Unterschrift dieser zu beurkunden und dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung nach Prüfung der Richtigkeit zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens 7 Tage nach Beendigung der Sitzung den jeweiligen Organmitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
12. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 Schriftform und Kommunikation mit E-Mail

1. Sofern nicht durch gesetzliche Regelungen anders vorgeschrieben, wird in der Kommunikation innerhalb des Vereins die Textform als gleichwertiger Ersatz für die Schriftform anerkannt. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mittels elektronischer Post (E-Mail).
2. Die Mitglieder von Verein und des Spenderrates sind verpflichtet, jede Änderung ihrer E-Mailadresse bzw. Postadresse dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Schriftstücke gelten dem Mitglied als fristgerecht und ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand angezeigte E-Mailadresse oder Postadresse gerichtet wurden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine kassenprüfende Person. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden. Eine Wiederwahl kann nur einmal in Folge vorgenommen werden.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfung besteht in der Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes in allgemeiner finanzieller Hinsicht sowie der Kassenführung im Besonderen, wobei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Die Tätigkeit der Kassenprüfung ist durch den Vorstand zu unterstützen.
3. Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt einmal jährlich möglichst zum Ende des Jahres bzw. Anfang des neuen Jahres. Von der Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht und Teil des Protokolls wird.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Beruf sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Spendendaten [Datum, Höhe, Zweck]).
2. Die Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins genutzt. Durch Ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
3. Der Verein stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Dafür muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

SATZUNG (IN DER FASSUNG VOM 25.04.2016)

2. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist vom Vorstand schriftlich einzuholen, damit die Änderung rechtskräftig wird.
3. Beschlüsse über eine Änderung der §§ 1, 2, 3, 5 und 15 der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Geplante derartige Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt im Vorfeld zur Prüfung vorzulegen.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Dafür muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dieses extra zu diesem Zweck mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen einberufen wurde.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bei Auflösung.
6. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Auflösung keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
8. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung in der Fassung vom 25.04.2016.